

## Memorandum

An: Jürg Schläfli, SPITEX Verband Kanton Bern  
cc:  
Von: Beat Stalder  
In Sachen: Steuerliche Abzugsmöglichkeiten von Patientenbeteiligungen  
Datum: 13. November 2018 StB/ZgV

### **STEUERLICHE ABZUGSMÖGLICHKEITEN VON PATIENTEN- BETEILIGUNGEN**

Der SPITEX Verband Kanton Bern hat uns ersucht, die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Patientenbeteiligungen zu klären. Wir können dazu Folgendes festhalten:

#### **1. Grundsatz**

Die Kosten für die krankheits- oder unfallbedingte ambulante Pflege zu Hause (krankheitsbedingte Pflegekosten) können vom Steuerpflichtigen sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der (bernischen) Kantons- und Gemeindesteuer als *Krankheits- und Unfallkosten* grundsätzlich in Abzug gebracht werden.

#### **2. Einschränkende Voraussetzungen**

Zu beachten ist jedoch folgendes:

- a. Abziehbar ist nur jener Anteil der Pflegekosten, welcher vom Steuerpflichtigen im entsprechenden Steuerjahr selbst getragen wird. Leistungen Dritter (Krankenkasse, Hilflosenentschädigungen) usw. sind anzurechnen.
- b. Von diesen selbstgetragenen Pflegekosten ist nur jener Anteil abziehbar, der 5 % des Reineinkommens übersteigt. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern empfiehlt jedoch, in der Steuererklärung die gesamten Pflegekosten anzugeben, da der deklarierte Betrag bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt wird.

- c. Für Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt und die damit steuerrechtlich als behindert eingestuft werden, gilt diese Einschränkung nicht. Diese können die selbst getragenen Pflegekosten im Rahmen der behinderungsbedingten Kosten vollumfänglich in Abzug bringen.

---